

Mandatum Eins Ehrbarn Raths der Stadt Rostock : [Publicatum 2. Iunii Anno 1622]

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730560848>

Druck Freier  Zugang



MAndatum

GUns Ehrbarn
Raths der Stadt
Rostock.



ANNO M. DC. XXII.

LB M 4622 Juni

M. A. d. b. t. u. r. s.

1692

1692

1692



ANNO MDCXXII



Nachdem für
wenig tagen eine heil-
same wolgemeinte Neue
Münz Ordonantz öffent-
lich publiciret / vnd an ge-
wöhnlichen Orten / zu män-
nigliches Wißenschafft angeschlagen / darin die
grobe Münzsorten / vnd in specie die Reichs-
thaler / vff gewisse masse valviret vnd gesezet /
daben außdrücklich verordnet vnd ernstlich ge-
bothen / daß ein jeder / wes Standes / Handels
vnd Wesens der auch sey / in vortewrung sei-
ner Wahren / Arbeit vnd Gewerbes / nieman-
de zur vnggebühr vbersehen / Sondern sich nach
Abgang des Wehrtes der Thaler in Handel
vnd Wandel richten solle / vund Wir aber in
glaubwürdige Erfahrung kommen / daß viel
Geldtsüchtige / vortheilhafftige Leuthe bey
erster practicirung gemelter neuen Münz-
verfassung sich finden / die zwar die R. thaler /
doppelde Schilling vnd andere Münzsorten /

A ij

nach

nach der reducireten valuation annehmen /
aber doch die Virtualien / Gewerh / Arbeits-
lohn vnd Wahren nach vorigen Preis anschla-
gen vnd verkauffen / solches aber der Christli-
chen Liebe / aller Erbar: vnd Billigkeit / auch
der in diesem Münzwesen correspondiren-
der Stände vnd Städte löblichen intention
schwir stracks zuwieder laufft / Vnd da dem-
selben in zeiten nicht remediret vnd sūrgebeu-
get werden solte / auß solcher Verenderunge
vnerträgliche Zewrung / Vnchristliche Übers-
setzung / Insonderheit vnliebliche pressuren
vnd Bedrängnisse der Armuth / vnd end-
lich gānzliche Zerrüttung vnd Confusion al-
ler Commerciē vnd trafiquen erfolgen wür-
de: Als hat ein Erbar Rath für hochnötig er-
achtet vnd angesehen / daß alsbald zu An-
fangs solchem einschleichendem / vnerantwort-
lichem Mißbrauch vnd Vnchristlichen Betrug/
ja mehr denn Jüdische Bucher vnd Simanzen
gewehret / vnd vorberührte MünzOrdonanz
in ihrem rechten Verstandt / in schwang vnd
observanz gebracht werden möchte.

Vnd wil demnach wolgemelter Rath hie-
mit allen vnd seden ihren Bürgern vnd Ein-
wohnern / vnd in specie Apotheker / Weins-
schen

schencken / Gewandtschneidern / Brawern /
Kauffleuten / Wollenhändelern / Kramern /
Beckern / Schustern / Schneidern / Haken /
Böttchern / Krügern / Fischern vnd allen an-
dern Handels / Gewerbes / Handwerckes
vnd Arbeitsleuten / wie die Nahmen haben
mögen / ernstlich mandiret vnd gebotten / auch
dieselbe treuherz: vnd eyfferich Ampts halber
ermahnet vnd erinnert haben / daß sie nicht
allein die Reichsthaler für 2. Gulden / vnd
die vff ein halb Quentlin gestempelte gute dep-
pelte Schilling / für drey Sechsling / Wie
dann auch alle andere Münze an Gewichte
vnd Schiedepfennigen / in dem gemelter Ord-
nung einverleibtem Valor vnd Behrt / vnd
also nach advenant mit Abziehung des vierd-
ten Pfennings / außgeben vnd annehmen /
Sondern auch nach solchem Abgang des vier-
ten Theils / des für diesem gangbahr ge-
wesenen Valoris an allen Wahren / auch
Brodt / Bier / vñ allerhand victualien den vier-
ten Theil abschlagen / vnd also für sechs Marck
Sundisch guther Münze / eben so viel Wah-
ren geben als für diesem / acht Marck leich-
ter / nunmehr vff gewisse Masse herunterge-
setzte Münksorten / verhandelen / verkauf-

A iii fen/

fen / vnd seinem Nechsten oberlassen soll. In
massen dann die Christliche Liebe / auch die ge-
meine Vernunft vnd kundtbahre Billigkeit
erfordert / daß nach der reduction der Münze
auch alle Zeilschafften sich reguliren vnd unter
den Wahren vnd dem rechten Behrt iusta pro-
portio vñ billigmesige Vergleichung gehalten
werden muß. Dahero dann auch ein Erbar
Rath zu ihren Bürgern vñd Einwohnern /
als redlichen Christlichen Biederleuten / sich
gänzlich versehen wil / sie werden sich hierin /
wie es die Liebe des Nechsten / vnd vffrichti-
ges Gewissen einen jeden zusagt / vnd gleich-
sam gebietet / gegen einander schicken / vñd
den ein zeithero eingerissenen hochschädlichen
Münzßübel ihnen selbst vñ der gemeinen Stadt
zum besten / insonderheit aber zu erleichterung
der Armuth / nach möglichkeit wehren helfen.
Mit der ernstlichen Commination vnd Ver-
warnung / doferne jemand obgesagte rechtmes-
sige heilsame Verordnung in einige wege vor-
sezlich zuoberschreiten / vñd vnterim Schein
der reducirren Münze / verbottene Bucherli-
che betriegliche Practiken / mit ertewrung der
Wahren vnd Obersetzung des Nehesten / zuge-
brauchen / sich gelüsten lassen wird / daß der
oder

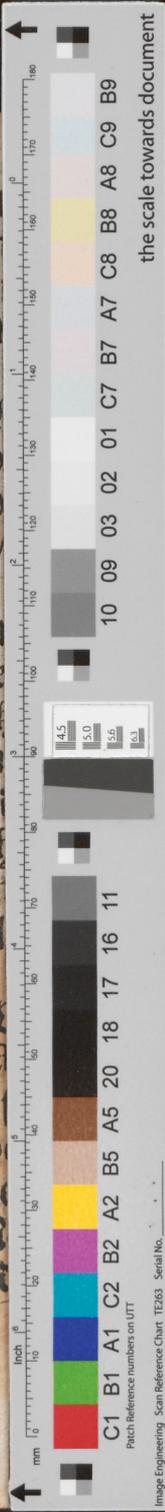
oder dieselben mit willkührlicher ernstlicher vnd
ausbleiblicher straffe angesehen/vnd nach geles
genheit des Excessus coërciret werdē solle. Dar
nach sich ein jeder zu richten/vnd für Schimpff/
Straffe vnd Schaden zu hüten wissen
wird. Publicatum 2. Junij
Anno 1622,



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin or German manuscript. The text is arranged in several lines, with some words appearing to be in a larger or bolder script, possibly indicating a title or a significant section. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.



schencken / Gewandtschneidern
 Kauffleuten / Wollenhändelern
 Beckern / Schustern / Schne
 Böttchern / Krügern / Fischern
 dern Handels / Gewerbes /
 vnd Arbeitsleuten / wie die
 mögen / ernstlich mandiret vnd
 dieselbe treuherz: vnd eyfferich
 ermahnet vnd erinnert haben /
 allein die Reichsthaler für 2.
 die vff ein halb Quentlin gesten
 pelte Schilling / für drey Se
 dann auch alle andere Münz
 vnd Schiedepfennigen / in dem
 nung einverleibtem Valor vni
 also nach advenant mit Abziel
 ten Pfennings / außgeben v
 Sondern auch nach solchem A
 ten Theils / des für diesem
 wesenen Valoris an allen
 Brodt/Bier / vñ allerhand v
 ten Theil abschlagen / vnd also
 Sundisch guther Münze / eb
 ren geben als für diesem / a
 ter / nummehr vff gewisse M
 setzete Münzsorten / verhand
 A iii



n /
 rn /
 en /
 an
 kes
 ben
 auch
 lber
 nicht
 vnd
 dep
 Wie
 ichte
 Ord
 vnd
 ierd
 nen /
 vier
 ge
 auch
 vier
 darck
 Bah
 leich
 terges
 kauf
 fen /